

HERAUSGEBER

ALPHA Informations GmbH
in Zusammenarbeit mit dem
Bundesverband der beamteten Tierärzte

Alpha Informations-GmbH

Finkenstraße 10, 68623 Lambertheim
Telefon: 06206/939-0
Internet: www.alphapublic.de
Geschäftsführerin: Arjeta Krasnici

**Bundesverband
der beamteten Tierärzte BbT**

In der Au 1, 96260 Weismain
Telefon: 0951/97458737
E-Mail: info@amtstierarzt.de
Internet: www.amtstierarzt.de

Präsidentin Dr. Christine Bothmann

E-Mail: christine.bothmann@amtstierarzt.de

Fachgebietsredaktionen**Lebensmittelhygiene und -kontrolle**

Dr. Claudia Eggert-Satzinger
Schanzenfeldstraße 8, 35578 Wetzlar
Telefon: 0641/303-5416
E-Mail: claudia.eggert-satzinger@rpgi.hessen.de

Fleischhygiene

Prof. Dr. Diana Meemken
Freie Universität Berlin
FB Veterinärmedizin
Zentrum für Veterinary Public Health
Königsweg 67, 14163 Berlin
Telefon: 030/838-63847
E-Mail: diana.meemken@fu-berlin.de

Tierschutz

Prof. Dr. Thomas Blaha
Dipl. ECVPH und ECPHM
1. Stellvertretender Vorsitzender der TVT
Wiesenweg 11, 49456 Bakum
Telefon: 04446/959868
Mobil: 0160/96917604
E-Mail: thomas.blaha.ir@tiho-hannover.de

Tiergesundheit und Zoonosen

Dr. Andreas Stadler
Eckarthäuser Straße 41, 74532 Ilshofen
Telefon: 07904/7007-3255
E-Mail: a.stadler@lrasha.de

Futter- und Tierarzneimittel

Dr. Arno Piontkowski
2. Vizepräsident, Bundesverband der
beamteten Tierärzte e. V. (BbT)
E-Mail: arno.piontkowski@amtstierarzt.de

Für unaufgefordert eingesandte Manuskripte
kann keine Haftung übernommen werden.
Die in dieser Ausgabe veröffentlichten Beiträge
spiegeln nicht unbedingt die Meinung der
Herausgeber wieder.

Artikel, die nicht von der Fachgebietsredaktion
geprüft wurden (PR-Artikel), erhalten einen
leichten Grau-Fond, um hier nach dem Presse-
gesetz einen optischen Unterschied darzustellen.

Die Fachzeitschrift „Amtstierärztlicher Dienst
und Lebensmittelkontrolle“ ist im Abonnement
zum Bezugspreis von jährlich 65,- Euro (Inland)
inklusive Versandkostenanteil und 7% MwSt.
erhältlich. Bezugspreis europäisches Ausland
auf Anfrage (Telefon: 06206/939-210). Das Jah-
resabonnement kann jeweils 3 Monate vor Ab-
lauf eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Projekt-Nummer: 030-158

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

viele Gedanken, Wünsche und Stellungnahmen sind in den Entwurf des neuen Tierschutzgesetzes investiert worden. Der Dank gilt allen Behördenvertretern, wie auch allen NGOs und Politikern, die hierbei viel Sachkenntnis, Energie und Engagement bewiesen haben. Wir alle wünschen uns, dass es nicht vergeblich war und eine neue Regierung wieder aufgreift, was bereits erarbeitet wurde. Und vor allem aufgreift, für was ein Konsens bereits in Sicht kam oder gar gefunden war.

Allerdings möchte ich aus Sicht des amtstierärztlichen Dienstes doch auf eine Diskrepanz hinweisen, die zunehmend bei Gesetzgebungsverfahren Einzug hält. Diese war im Rahmen der Arbeiten rund um das Tierschutzgesetz besonders deutlich geworden:

Durch politische Kompromisse werden Gesetze bereits bei ihrer Entstehung derart inkonsistent, dass ein verlässlicher Vollzug gemäß diesen Vorgaben nicht zu erwarten ist, ja gar nicht möglich ist. Natürlich ist in einer Demokratie der Kompromiss ein probates Mittel, um eine Einigung zu erzielen. Gerade aber im Abgleich mit §2 Tierschutzgesetz sind politische Kompromisse bei weitergehenden, spezifischen Regelungen (z. B. Übergangsregelungen) zum Scheitern verurteilt oder gar illegal.

Als Beispiel möchte ich hier die Anbindehaltung der Rinder nennen oder auch das sogenannte Putenurteil: zulässige und bislang rechtskonforme Haltungssysteme werden in Urteilen als Verstoß gegen §2 Tierschutzgesetz gewertet. Was bedeutet das im Vollzug? Auf den ersten Blick einfach festgestellt: Es ist eine Einzelfallprüfung vorzunehmen. Auf den zweiten Blick ist es dann aber doch weit komplizierter. Eine rechtskonforme Auslegung auf Grund der widersprüchlichen Einzelforderungen ist nicht mehr sicher möglich, auch nicht im Einzelfall. Es bleibt nur der Weg einer Verfügung, die dann sicher einer gerichtlichen Klärung im Einzelfall unterzogen wird. Aber natürlich können diese gerichtlichen Entscheidungen in der Folge dann auch gerne widersprüchlich ausfallen. Dabei sind die strafrechtlichen Folgen noch gar nicht betrachtet.

Leider finden sich derartige Inkonsistenzen nicht nur im Tierschutz-, sondern auch im Lebensmittel- und im Tiergesundheitsrecht. So hat sich die Gruppe der jungen und jung gebliebenen Amtstierärztinnen und Amtstierärzte „U40“ des BbT anlässlich des vierten Workshops in Wittenberg dem Verwaltungsrecht gewidmet. Der Tenor als Kern einer Verfügung stand im Mittelpunkt. Grundwissen und Grundfertigkeiten sind wichtiges Handwerkzeug und geben Klarheit und Sicherheit im amtstierärztlichen Alltag.

Doch hilft all das Grundwissen zum Verwaltungshandeln nicht viel, wenn die inkonsistente Gesetzeslage keinen Tenor mehr hergibt. Wie soll den jungen und aktiven Amtstierärztinnen und Amtstierärzten die Sicherheit vermittelt werden und damit einheitlichen Verwaltungshandeln gefördert werden? Und wie soll verhindert werden, dass sie zum Spielball widerstreitender Interessen werden? Also auf ein Neues in 2025!

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christine Bothmann

Präsidentin Bundesverband der beamteten Tierärzte e. V.

Vereinigung der Tierärztinnen und Tierärzte im öffentlichen Dienst



Dr. Christine Bothmann